

## Freispruch für ärztliche Hilfe zur Selbsttötung *Niederländische Euthanasienormen für seelisch Kranke*

In den Niederlanden haben Gerichte eine weitere Liberalisierung der Euthanasie angebahnt. Auch Ärzte, die zum Selbstmord fest entschlossenen, körperlich aber gesunden Menschen bei der Selbsttötung helfen, müssen nicht mit Strafverfolgung rechnen.

*pmr. Brüssel, 30. September*

Das Berufungsgericht im niederländischen Leeuwarden hat am Donnerstag einen Psychiater, der einer körperlich gesunden Frau beim Selbstmord geholfen hatte, von der Strafverfolgung freigestellt. Die Richter bestätigten damit das Urteil, das im April dieses Jahres in erster Instanz in Assen ergangen war. Der Staatsanwalt hatte eine Gefängnisstrafe von einem halben Jahr auf Bewährung gefordert. Das niederländische Gesetz sieht für Hilfe bei Selbsttötung bis zu drei Jahre Gefängnis vor.

### Neue Etappe

In Leeuwarden hatte vor zwanzig Jahren die grosse Euthanasiedebatte in den Niederlanden begonnen, als eine Ärztin, die ihrer todkranken Mutter aktive Sterbehilfe geleistet hatte, nur zu einer milden Bewährungsstrafe verurteilt wurde. Es war nun wiederum den Richtern in der Hauptstadt der Provinz Friesland vorbehalten, eine neue Etappe in der sehr liberalen niederländischen Euthanasiepraxis zu besiegeln. Die aktive Sterbehilfe auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten in aussichtslosen Fällen von körperlicher Krankheit gilt in den Niederlanden seit Jahren als akzeptierte Praxis.

Die Euthanasie bei sogenannten Willensunfähigen, wie Komapatienten, oder psychisch Kranken ist in der öffentlichen Diskussion dagegen noch weitgehend unerforschtes Terrain. In einer Umfrage des niederländischen Fernsehens bejahten nur 23 Prozent der Befragten die Hilfe zur Selbsttötung bei psychisch Kranken, während 41 Prozent eine solche Euthanasieform ablehnten. Der niederländische Gesetzgeber hat die Normsetzung in diesen Fällen ausdrücklich der Rechtsprechung überlassen.

### Aussichtsloses Leiden

In dem Leeuwardener Fall, der wahrscheinlich noch einmal vor der höchsten Berufungsinstanz aufgerollt wird, hatte der Psychiater Chabot im September 1991 einer körperlich kerngesunden

50jährigen Frau die tödlichen Pillen verabreicht, weil sie ihn davon überzeugt hatte, dass sie nach dem Tod ihrer beiden Söhne absolut keinen Lebenswillen mehr hatte. Sie drohte, sich auf gewaltsame Weise ums Leben zu bringen, und hatte auch schon einen erfolglosen Selbstmordversuch hinter sich. Die Richter erkannten in beiden Instanzen an, dass das «aussichtslose Leiden» der Patientin den Arzt in eine Notsituation versetzt habe, so dass ihm Straffreiheit zuzubilligen sei. Die Ursache des aussichtslosen Leidens spielte für die Richter keine Rolle.

Zu einer ähnlichen Schlussfolgerung war vor einigen Wochen auch ein vertrauliches Diskussionspapier der niederländischen Ärzteschaft gekommen. Da Selbsttötung von der Gesellschaft an sich akzeptiert werde, sei unter bestimmten Umständen auch die Hilfe zur Selbsttötung zu verantworten. Die bisherige Praxis, selbstmordverdächtige Patienten sich selbst zu überlassen und damit bewusst ihren gewaltsamen Tod zu riskieren, wurde von der Ärzteschaft dagegen verurteilt.

### Bedenken gegen das neue Gesetz

Ein Gesetz, das Euthanasie grundsätzlich weiter unter Strafe stellt, die Ärzte jedoch von der Strafverfolgung freistellt, wenn sie die erforderliche Sorgfalt walten lassen, wurde im Februar dieses Jahres von der Zweiten Kammer des Parlaments angenommen. Die endgültige Verabschiedung durch die Erste Kammer ist für Ende November vorgesehen. Unter dem Eindruck der kritischen Stimmen aus dem Ausland sind in den Reihen der Christlichdemokraten, die sich ohnehin gegen eine klare Strafbefreiung wehren, neue Bedenken aufgetaucht. Die Mehrheit im Parlament tritt lediglich für unterschiedliche Meldatformulare ein, je nachdem, ob es sich um Sterbehilfe auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten oder um die Lebensbeendigung von Willensunfähigen handelt. In die zweite Kategorie, die in jedem Fall von einem Richter geprüft werden soll, könnten psychisch Kranke eingeordnet werden.